



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

16) Verbot wider die Versplitterung und eigenmächtige Verpfändung
Eigenbehöriger und meierstädtischer Güter. 1726

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

anzupflanzen, und damit dieser Verordnung gehorsamst nachgelebt werde, sollen die Bögte und Förstere die Höfe öfters visitiren, das darauf vorhandene Eichholz aufzeichnen, und diejenige, so dieser Unser Verordnung zuwider handeln, gehörigen Orts denuntziiren, ihnen dieserhalb von jedem Exceß 6 Groschen, welche der Verbrecher bezahlen soll, und im übrigen für habende Müß das gewöhnliche Pfand- und Anweisungsgeld hiemit zugelegt werden soll; Wornach sich dann Unsere Neuhaußische Beamte sowohl, als auch Jedermänniglich zu richten hat. Urkundlich Unsers hier unter gesetzten Churfürstl. Handzeichens und Secrets.

Signatum München, den 28. Februarii 1725.

Clement August.

Nr. 16,

Verbot wider die Versplitterung und eigenmächtige Verpfändung Eigenbehöriger = und Meyerstädtischer Güter.
Von 1726.

(Sammlung II. S. 359.)

Von Gottes Gnaden Wir Clement August etc. etc. Fügen hiermit jedermännlichen zu wissen: Nachdem bei einigen Unsern Stiffts-Paderbornischen Unterthanen, bevorab denen Eigenbehörigen der irrige Wahn eingerissen ist, daß sie dafür halten, es sey bey Auslehnung einiger Gelder, und Verpfändung derer Eigenbehörigen und Meyerstädtischen Güter genug, wenn nur ein Notariat-Schein darüber ausgefertigt würde, und supplirte dieser alle sonst zum Bestand solcher Verpfändung nöthigen Requisite; So erklären und verordnen Wir hiemit gnädigst, daß dieser Irrthum abgeschaffet und eingestellet werden, und die Notariat-Scheine weiter nichts wirken sollen, als nur, daß dadurch die geschehene Auslehnung beschienen, und dargethan werden könne. Weil auch dergleichen Versplitter- und Verpfändung derer Güter ohne Guts herrliche Bewilligung bereits in Anno 1655 in damals durch öffentlichen Druck publicirter Polizey-Ordnung sub poena nullitatis, verboten worden: Als wird demselben Kraft dieses nicht nur inhärirt, sondern auch deme zuwider eingerichtete Contractus als null und ohnkräftig aufgehoben, und sollen die Gründe an das Haupt-Gut actione personali salva, wiederum abgetreten werden, und keiner von denen Eigenbehörigen oder Meyeren bemachtet seyn, ohne Guts herrliche Bewilligung mehr als 20 Rthlr. Schuld insgesammt in die Eigenbehörige und Meyerstädtische Gütere zu nehmen, und dieselbe damit zu belasten. Damit nun niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, soll dieses durch öffentlichen Druck ins Land publicirt werden. Urkund gnädigsten Handzeichens und Secrets.

Geben Ursberg, den 11. Septembris 1726.

(L. S.)

Clement August.